



Kleiner Schmiedekamp 11, 21493 Schwarzenbek

Tel.: 0 41 51 / 84 18 - 0 ♦ Fax: 0 41 51 / 84 18 – 18

E-Mail: [info@stadtwerke-schwarzenbek.de](mailto:info@stadtwerke-schwarzenbek.de) ♦ Homepage: [www.stadtwerke-schwarzenbek.de](http://www.stadtwerke-schwarzenbek.de)

---

## Zusatzvereinbarung zur Anmeldung einer Trinkwasseranlage bei Verwendung einer Mehrspartenhauseinführung

Zwischen der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH  
und dem / der

.....  
Antragsteller / in

.....  
Straße, Haus-Nr.

.....  
PLZ, Wohnort

als Eigentümer/in (nachfolgend Eigentümer genannt) des Grundstücks:

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Flurstücks-Nr.

wird für den Trinkwasserhausanschluss nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

---

Der Eigentümer des oben genannten Bauvorhabens beantragt hiermit den Anschluss an die Wasserversorgung über eine vom DVGW zugelassene Mehrspartenhauseinführung. Der Anschluss an die Wasserversorgung über einen Mehrspartenanschluss wird erst dann hergestellt, wenn die nachfolgende Zusatzvereinbarung vom Eigentümer des Objektes unterzeichnet worden ist.

(1) Die Mehrspartenhauseinführung ist vom Eigentümer selbst wasserdicht einzubauen bzw. einbauen zu lassen. Die Anschlussvorrichtung für die Wasserleitung muss bauseits auszugsicher eingebaut werden. Ein für die Wasserversorgung blau gekennzeichnetes Schutzrohr von der Mehrspartenhauseinführung bis auf die Versorgungsleitung muss ebenfalls eingebracht werden.

Die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH übernimmt weder die Haftung für die Dichtigkeit der Mehrspartenhauseinführung noch für die Auszugssicherheit der Wasserleitung, sofern der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann!

**(2) In jedem Fall muss eine vom DVGW zugelassene Mehrspartenhauseinführung im berechneten Rohrleitungsaußendurchmesser des Hausanschlusses verwendet werden.**

(3) Die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH oder ein bei ihr zugelassenes Vertragsunternehmen stellt den Anschluss an die Wasserversorgung des oben genannten Objektes her.  
Für den Anschluss an die Wasserversorgung finden die Bestimmungen der AVB WasserV sowie der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

(4) Die Verpflichtung des Eigentümers, die Mehrspartenhauseinführung und das Schutzrohr selbst einzubringen, sowie dessen Verantwortung für die Dichtigkeit der Hauseinführung ändert nichts an den in § 12 Abs. 1 i.V. mit § 10 Abs. 1 AVB WasserV definierten Begriff der Kundenanlage, die nach der ersten Hauptabsperrvorrichtung beginnt.

(5) Ist die Mehrsparteneinführung nicht fachgerecht eingebracht, so ist die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH berechtigt, den Anschluss an die Wasserversorgung über die Mehrspartenhauseinführung zu verweigern.

(6) Werden von Seiten Ihres Wasserversorgungsunternehmens Arbeiten an der Mehrspartenhauseinführung notwendig, so wird keine Gewähr für die Dichtigkeit der Hauseinführung selbst übernommen, sofern der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(7) Sollte es im Falle der Erneuerung oder Reparatur der Hausanschlussleitung nicht mehr möglich sein, die bestehende Mehrspartenhauseinführung für die Wasserversorgung erneut zu verwenden, so sind die Kosten für die Herstellung einer separaten Hauseinführung vom Eigentümer zu übernehmen.

(8) Dem Eigentümer ist bekannt, dass mit dem Einbau der Mehrspartenhauseinführung die nach den DIN-Vorschriften geforderten Abstände zu anderen Versorgern nicht eingehalten werden können!

(9) Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf eine sofortige Reparatur einer Leckstelle der Wasserhausanschlussleitung, da zunächst die anderen Versorger (Gas, Strom) ihre Anschlüsse unterbrechen müssen. Die Reparatur erfolgt erst nach Unterbrechung der anderen Versorgungsleitungen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

(10) Die Verwendung einer Mehrspartenhauseinführung kann im Schadensfall zu einem erhöhten Aufwand bei der Reparatur führen, wobei sämtliche Kosten vom Eigentümer zu tragen sind!

(11) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen sowie alle, dem anderen Vertragspartner abgegebene Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(12) Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Vereinbarungen an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben und der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH dies schriftlich mitzuteilen.

(13) Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie unserer Datenschutzerklärung nach der EU – DSGVO vom 25.05.2018 zu (gemäß Art. 7 der Verordnung). Die vollständige Datenschutzerklärung ist unter [www.stadtwerke-schwarzenbek.de](http://www.stadtwerke-schwarzenbek.de) veröffentlicht bzw. als Printversion in unserem Hause zu erhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en) des (der) Eigentümer(s)

...../  
Betriebsleiter / Geschäftsführer  
Stadtwerke Schwarzenbek GmbH